

Neue TRBS 1112 Teil 1

Explosionsgefährdungen bei und durch Instandhaltungsarbeiten – Beurteilung und Schutzmaßnahmen

Vor kurzem erschien die Technische Regel für Betriebssicherheit (TRBS) 1112 Teil 1 „Explosionsgefährdungen bei und durch Instandhaltungsarbeiten – Beurteilung und Schutzmaßnahmen“. Diese Technische Regel befasst sich mit der Ermittlung besonderer Maßnahmen zum Schutz von Beschäftigten

- bei Instandhaltungsarbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen,
- bei Instandhaltungsarbeiten, durch die selbst gefährliche explosionsfähige Atmosphäre entstehen kann und
- bei Instandhaltungsarbeiten in nicht explosionsgefährdeten Bereichen mit Auswirkungen auf explosionsgefährdete Bereiche

und nennt beispielhaft Maßnahmen zur Vermeidung der hierdurch erzeugten Explosionsgefährdung. Dabei handelt es sich um Maßnahmen, die über die im Explosionsschutzdokument beschriebenen Maßnahmen hinausgehen, da nicht alle Instandhaltungsarbeiten und die daraus resultierenden Gefährdungen im Explosionsschutzdokument berücksichtigt werden können. Sie ersetzt das Kapitel E 5 „Schutzmaßnahmen bei Instandsetzungsarbeiten“ der Explosionsschutz-Regeln (EX-RL, BGR 104).

Bei Anwendung der in der Technischen Regel beispielhaft genannten Maßnahmen kann der Arbeitgeber das „Vermutungsprinzip“ für sich geltend machen bzw. anwenden, das bedeutet: die Vermutung der Einhaltung der Vorschriften der Betriebssicherheitsverordnung. Bezüglich der Vermeidung gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre konkretisiert diese TRBS auch die Forderungen nach Gefahrstoffverordnung (insbesondere § 7 Abs. 3 und § 12 GefStoffV). Sie gilt in Verbindung mit der TRBS 1112 „Instandhaltung“. Im Folgenden wird ein kurzer Überblick zu den wesentlichen Inhalten gegeben.

Gefährdungsbeurteilung

Im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung



Bei Arbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen, wie hier in Zone 2 einer Gasanlage, sind spezielle Schutzmaßnahmen zu treffen.

lung sind die speziellen Schutzmaßnahmen zu ermitteln und zu dokumentieren. Zahlreiche Beispiele zu Gefährdungen werden in einem eigenen Abschnitt angeführt. Sie stellen die Grundlage zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung dar. Die Schutzmaßnahmen sind zeitlich begrenzt und erstrecken sich auf den gefährdeten Bereich. Der gefährdete Bereich umfasst den Bereich, wo auf Grund der örtlichen Gegebenheiten, ihrer Einrichtungen oder der in ihnen befindlichen bzw. eingebrachten Stoffe, Zubereitungen oder Verunreinigungen im Rahmen von Instandhaltungsarbeiten zusätzliche Explosionsgefahren entstehen können.

Schutzmaßnahmen

Der Abschnitt Schutzmaßnahmen gliedert sich in drei Unterabschnitte:

- Vermeidung gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre,
- Vermeidung von Zündquellen,
- Instandhaltung bei Überwachung der Konzentration brennbarer Stoffe.

Jeder Abschnitt beinhaltet eine Reihe beispielhafter Schutzmaßnahmen. Die

Maßnahmen sind in geeigneter Form zu dokumentieren (z. B. Arbeitsanweisung, Arbeitsfreigabe, Erlaubnisschein). Der Erlaubnisschein kann sich auf mehrere Arbeitsbereiche beziehen, sofern gleichartige Arbeitsbedingungen bestehen und gleichartige wirksame Schutzmaßnahmen festgelegt sind.

Organisatorische Maßnahmen

Abschließend werden in einem separaten Kapitel organisatorische Maßnahmen aufgeführt. Hierzu zählt die Unterweisung der Beschäftigten vor Aufnahme der Arbeiten über die besonderen Explosionsgefährdungen und die erforderlichen Schutzmaßnahmen.

Werden Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber in einem Arbeitsbereich tätig, besteht die Verpflichtung zur Zusammenarbeit bei der Arbeitsfreigabe. Während der Instandhaltungsarbeiten ist eine angemessene Aufsicht zu gewährleisten. Mit der Aufsicht ist eine zuverlässige und mit den Arbeiten, den dabei auftretenden Gefährdungen und den erforderlichen Schutzmaßnahmen vertraute Person zu beauftragen.

Die festgelegten Schutzmaßnahmen dürfen erst aufgehoben werden, wenn die Instandhaltungsarbeiten vollständig abgeschlossen sind, der ordnungsgemäße Zustand der Anlage wieder hergestellt ist und keine Gefährdungen für die Beschäftigten und Dritte mehr bestehen. Vor Aufhebung der Schutzmaßnahmen ist die Wiederherstellung des sicheren Zustandes, z. B. durch eine Dichtheitsprüfung, zu verifizieren.

Die TRBS 1112 Teil 1 finden Sie als PDF-Datei zum Herunterladen unter: www.bgetem.de ▶ Hauptverwaltung ▶ Prävention ▶ Gesetze/Vorschriften ▶ Gesetze und Verordnungen.

DR. ALBERT SEEMANN
seemann.albert@bgetem.de